

STEUERERLEICHTERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT CORONA-VIRUS

Stand zum 9. März 2021, 17:00 (wird durchlaufend aktualisiert).

MÄRZ 2021

- ▶ Mit dem sich nähernden Termin für die Einreichung von Einkommen-/Körperschaftsteuererklärungen veröffentlichte das Finanzministerium weitere Steuererleichterungen, diesmal in Bezug auf alle Steuersubjekte ohne Ausnahme. Im aktuellen [Bulletin Nr. 16/2021](#) vom 8. März 2021 wurde angekündigt, dass der Termin für die Einreichung der Steuererklärung und die Steuerentrichtung um einen Monat aufgeschoben wird. Verspätungs- und Säumniszuschläge, mit denen Steuersubjekte normalerweise sanktioniert worden wären, werden nicht anfällig. Reichen Steuersubjekte ihre Steuererklärungen in der Papierform ein, gilt der verlängerte Termin bis zum **3. Mai**. Reichen Steuersubjekte ihre Steuererklärungen elektronisch ein, gilt der Termin bis zum **3. Juni 2021**.
- ▶ Eine weitere Steuererleichterung, die im Bulletin Nr. 16 angekündigt wurde, stellt die Verlängerung des USt-Erlasses bei FFP2-Masken und anderen Schutzmitteln dar, und zwar bis zum 3. Juni 2021.

HERBST - WINTER 2020 UND JANUAR 2021

- ▶ Das Finanzministerium kommt mit einem weiteren komplexen Liberalisierungspaket, das bis zum heutigen Tag einige Maßnahmen umfasst. Einige Maßnahmen betreffen ausschließlich Unternehmer, deren Einkünfte erheblich infolge der Zwangsschließung von Betriebsstätten sanken. Im aktuellen [Finanzbulletin Nr. 3/2021](#) vom 7. Januar 2021 erfolgt jedoch die Erweiterung einiger Erleichterungen auch auf andere von den Regierungsmaßnahmen unmittelbar oder mittelbar nicht betroffene Subjekte.

- ▶ Die nachstehend genannten Steuererleichterungen beziehen sich nur auf Subjekte, deren **überwiegender Einkommensteil** für den Zeitraum vom 01.06.2020 bis 30.09.2020 aus einer Geschäftstätigkeit generiert wurde, die ab dem 22.10.2020 bis 31.03.2021 mit Regierungsverordnung verboten oder deutlich eingeschränkt wurden. Grundsätzlich handelt es sich zurzeit **um alle Unternehmer, die ihre Geschäftstätigkeit in Betriebsstätten ausüben**, mit Ausnahme von denen, die aufgrund der Regierungsverordnung ausdrücklich erlaubt sind ihre Geschäftstätigkeit weiterhin auszuüben. Es handelt sich vor allem um den Verkauf von Lebensmitteln, Drogerieartikel und Kraftstoffen. Die Unternehmer, die unter die betroffenen Branchen fallen und die Bedingung des Ausfalls des überwiegenden Einkommensanteiles erfüllen sowie Gebrauch von den nachstehend genannten Steuererleichterungen machen möchten, **müssen dies der Steuerbehörde mitteilen**. Die Mitteilung kann auch per E-Mail erfolgen.
 - Den oben genannten Gruppen wird ermöglicht die **Umsatzsteuer** für die Monate Dezember 2020, Januar 2021, Februar 2021 und März 2021 oder für den Besteuerungszeitraum IV. Quartal 2020 und I. Quartal 2021 **ohne Sanktionen** (Säumniszuschläge) bis zum **16.08.2021** zu entrichten. Die Steuererleichterung gilt nur für die verspätet entrichtete Steuer. **Es handelt sich nicht um den Erlass der Steuerpflichtentrichtung**. Alle sind verpflichtet Steuererklärungen zu ordentlichen Terminen einzureichen.
 - Den oben genannten Gruppen wird ermöglicht die Kfz-Steuer für 2020 **ohne Sanktion** (Säumniszuschläge) bis zum **16.08.2021** zu entrichten. Es

STEUERERLEICHTERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT CORONA-VIRUS

handelt sich nicht um den Erlass der Steuer selbst, sondern lediglich um den möglichen Aufschub deren Entrichtung.

- Den oben genannten Gruppen wird ferner die Pflicht zur **Kfz-Steuvorauszahlung** für den Veranlagungszeitraum 2021, die am 15.04.2021 fällig ist, erlassen.
- ▶ **Für alle Steuersubjekte** (ohne Rücksicht auf den Einfluss der Regierungsmaßnahmen auf ihre Geschäftstätigkeit) bestehen weiterhin folgende Steuererleichterungen:
 - Den Umsatzsteuerpflichtigen werden die im Zusammenhang mit Umsatzsteuererklärungen und Kontrollmeldungen für Februar 2021 anfallenden Sanktionen (Verspätungs- und Säumniszuschläge) erlassen. Die Bedingung dafür ist, dass zum 15. April 2021 die Steuererklärung eingereicht und die Steuer entrichtet wurden.
 - Den Subjekten, **denen Stundung oder Steuerentrichtung in Raten** infolge der COVID-19-Pandemie **erlaubt wurden**, werden der **Säumniszuschlag oder Stundungszuschlag** zum 16.08.2021 erlassen. Mit anderen Worten gesagt, jeder, dem das Finanzamt Stundung erlaubte, muss den entsprechenden Zuschlag bis zum 16.08.2021 nicht entrichten.
 - Ganzflächiger **Erllass der Verwaltungsgebühr** für die Antragsstellung an Finanzämter oder Zollämter, die bis zum 16.08.2021 gestellt wurden/werden, wird verlängert. Es betrifft folgende Fälle:
 - Antrag auf Erlass von Säumniszuschlägen oder Zuschlägen für gestundete Beträge,
 - Antrag auf Stundung oder auf Ratenplan,
 - Steuerrückerstattung bei Einfuhr und Erlass von Zollrückständen,
 - Antrag auf die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung.
 - Allen Unternehmern, die **Kfz-steuerpflichtig** sind, wird ermöglicht die Kfz-Steuererklärung **ohne Sanktion** (Verspätungszuschlag) bis zum **01.04.2021** einzureichen. Zugleich kann die Kfz-Steuer **ohne Sanktion** (Säumniszuschlag) bis zum 01.04.2021 entrichtet werden. Es kommt *de facto* zur Verlängerung der Frist für die Einreichung der Erklärung und Steuerentrichtung um 3 Monate (von ursprünglich 30. Januar 2021). Wir weisen darauf hin, dass der Aufschub der Steuerentrichtung bis zum 16.08.2021 (s. o.) jedoch **nur** für die von den Regierungsmaßnahmen betroffenen Subjekte gilt.
 - Last but not least können alle, die verpflichtet sind **Grundsteuererklärung** oder **Teilgrundsteuererklärung** für 2021 einzureichen, die Steuererklärung **ohne Sanktion** (Verspätungszuschlag) bis zum 01.04.2021 einreichen. Genauso wie bei der Kraftfahrzeugsteuer kommt es *de facto* zum Aufschub der Frist für die Einreichung der Steuererklärung.
- ▶ **Umsatzsteuerpflichtige**, die im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 diagnostische Arzneimittel *in vitro* für COVID-19-Teste oder Impfstoffe gegen diese Erkrankung liefern, brauchen dafür keine Umsatzsteuer abführen. Es handelt sich um eine Steuererleichterung, die der Sicherung eines schnellen und präsenten Zugangs zu

STEUERERLEICHTERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT CORONA-VIRUS

Impfstoffen und diagnostischen Mitteln begründet ist.

- ▶ Über den Rahmen der neuen Maßnahmen hinaus ist es möglich auch von folgenden bestehenden Möglichkeiten Gebrauch zu machen:
 - Es ist möglich bei der Steuerbehörde die **individuelle Stundung** der Steuerpflicht oder einen Ratenplan zu beantragen.
 - Unternehmer können die **Senkung oder Abschaffung von Steuervorauszahlungen** beantragen (auch diejenigen, auf die sich der automatische Erlass der Finanzministerin nicht bezieht).
 - Erwartet ein Unternehmer für 2020 einen **Steuerverlust**, kann er bis zur Höhe dieses Verlustes die **Einkommensteuerrückerstattung** beantragen, die er in den zwei Vorjahren (2018 und 2019) abführte.
- ▶ Mehr Einzelheiten über die aktuellen Steuererleichterungen finden Sie in Finanzbulletins Nr. 35/2020, Nr. 38/2020 und Nr. 3/2021.